

75. Mittelbarer Schade. Ist das Bestehen einer Rechtsnorm, durch welche die Folgen einer Handlung bestimmt werden, ein von der Handlung verschiedenes Ereignis im Sinne des § 3 A.L.R. I. 6? Kann derjenige, der durch Verletzung einer Vertragspflicht einem Anderen Schaden zugefügt hat, den Ersatz des mittelbaren Schadens und des entgangenen Gewinnes unter Berufung auf § 19 A.L.R. I. 6 mit der Behauptung ablehnen, daß der Andere das von ihm wahrgenommene vertragswidrige Verhalten nicht gehindert habe? Verfassung genügenden rechtlichen Gehörs durch Berücksichtigung von Umständen, die nicht einen Gegenstand der Verhandlung gebildet haben.

VI. Civilsenat. Ur. v. 28. April 1898 i. S. G. u. Gen. (Bekl.)
w. Sch. (Kl.). Rep. VI. 9/98.

I. Landgericht Bartenstein.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Beklagten hatten für das ihnen gemeinschaftlich gehörige Rittergut M., dessen Verwaltung sie ihrem Generalbevollmächtigten A. G. übertragen hatten, dem Kläger die Leitung der vorhandenen Spiritusbrennerei und Rektifizierungsanlage übertragen. Sie stellten der auf Bezahlung von rückständigem Gehalt gerichteten Klage einrede- und widerklageweise den Einwand entgegen, daß ihnen eine Schadensforderung in Höhe von 3488 M gegen den Kläger zustehe. Dieser habe nämlich in der Zeit vom 9. Januar bis zum 31. August 1893 aus 44765 Liter Rohspiritus und 2412 Liter sog. Vor- und Nachlauf nur 40873 Liter Reinspiritus und 1921 Liter Vor- und Nachlauf erzielt, während er bei pflichtgemäßer Rektifizierung 3488 Liter Reinspiritus mehr hätte gewinnen müssen. Dieses Quantum, das ihnen durch das böswillige oder fahrlässige Verhalten des Klägers entgangen sei, hätte unversteuert einen Wert von 1046,40 M besessen; sie hätten aber dafür — als für die sog. Fehlmenge — nach dem Reichsgesetze vom 24. Juni 1887 die gesetzliche Verbrauchsabgabe mit 2441,60 M entrichten müssen, ihr Gesamtschade betrage also 3488 M.

Die erste Instanz verurteilte unter Abweisung der Widerklage die Beklagten nach dem Klagantrage; das Oberlandesgericht erließ ein Teilverteil, in welchem es die erste Entscheidung, soweit darin die Widerklage abgewiesen, und die Verurteilung der Beklagten zur Be-

zahlung von 133,60 *M* nebst Zinsen ausgesprochen war, aufrecht erhielt. Es erachtete nämlich die von den Beklagten vorgeschützte Gegenforderung insoweit für unbegründet, als Ersatz der für die Fehlmenge gezahlten Verbrauchsabgabe von 2441,60 *M* beansprucht werde.

Auf die Revision der Beklagten ist das Urteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Die Beklagten gründen ihre Gegenforderung auf die Behauptung, der Kläger habe die von ihm durch den Vertrag vom 12. April 1889 übernommenen Verpflichtungen absichtlich oder fahrlässigerweise verletzt und ihnen dadurch einen Schaden von 3488 *M* verursacht. . . .

Der Kläger bestreitet, daß ihn ein Verschulden treffe; er hätte aus den 47177 Litern Rohspiritus und Nachlauf überhaupt nicht noch 3488 Liter Reinspiritus gewinnen können; auch habe er mehr als 40873 Liter Reinspiritus daraus erzeugt; es sei aber ein Teil davon dadurch verloren gegangen, daß das Cementfassin, in dem der Reinspiritus bis zur Abfüllung in Fässer aufbewahrt worden sei, nicht vollständig dicht gewesen, vielmehr ein erheblicher Teil des Spiritus durch Haarrisse des Cementbelages entwichen sei.

Das Berufungsgericht erachtet die geltend gemachte Schadensforderung, soweit Ersatz der für die 3488 Liter gezahlten Verbrauchsabgabe beansprucht wird, für unbegründet. Es nimmt zwar als erwiesen an, daß der Kläger bei gehöriger Erfüllung seiner Obliegenheiten aus den 47177 Litern Rohspiritus und Vor- und Nachlauf außer 40873 Liter Reinspiritus und 1921 Liter Vor- und Nachlauf noch 3488 Liter Reinspiritus hätte gewinnen müssen; es sei also an sich der von den Beklagten behauptete Schade erwiesen, und dem Kläger liege ob, nachzuweisen, daß der Schade durch von ihm nicht zu vertretende Umstände entstanden sei; indes erscheine seine Ersatzpflicht, was den von den Beklagten geforderten Ersatz der Verbrauchssteuer anlange, auch ohne solchen Nachweis nach Lage der Sache ausgeschlossen. Der den Beklagten in der bezeichneten Richtung erwachsene Schade sei nämlich als ein nur mittelbarer anzusehen; sie könnten deshalb nach den Bestimmungen in §§ 18. 19 A.L.R. I. 6, selbst wenn dem Kläger vorsätzliche Schadenszufügung zur Last fallen sollte, Ersatz dieses Schadens dann nicht beanspruchen, wenn sie sich bezüglich der Abwendung desselben ein grobes Versehen hätten zu

schulden kommen lassen. Das aber sei anzunehmen. Sie hätten seit Jahren gewußt, daß die Rektifikationssthtätigkeit des Klägers nicht diejenige Ausbeute ergeben habe, die das Gesetz in seinen Steuervorschriften voraussetze. Sie oder doch ihr Bevollmächtigter G. hätten gewußt, daß der Kläger dieses ungünstige Resultat auf Entschwinden des Spiritus zurückführe; eine angestellte Untersuchung habe ergeben, daß der Rektifizierungsapparat gut fungiert habe. Gleichwohl sei die große Fehlmenge entstanden. Nach den bestehenden Einrichtungen hätte das Ergebnis jeder einzelnen Rektifikation leicht festgestellt werden können; die Beklagten hätten es aber an jeder Kontrolle fehlen, und hingehen lassen, daß der Kläger die von ihm zu führenden Bücher in ungenügender Weise geführt habe. Selbst nachdem an den fortwährenden Verlusten kein Zweifel mehr möglich gewesen sei, und G. aus dem Geruche der nach der Alle abgeleiteten Flüssigkeiten den Schluß gezogen gehabt habe, daß der Kläger alkoholhaltigen Ablauf weglassen lasse, sei verabsäumt worden, einzuschreiten und den Kläger in hinreichender Weise zu kontrollieren. Wäre das geschehen, so hätte ein so großer Schade keinesfalls entstehen können. In diesem Verhalten sei ein grobes Verschulden der Beklagten zu finden, das den Anspruch auf Ersatz des mittelbaren Schadens ausschließe.

Diese Ausführungen sind von der Revision mit Recht als nach mehrfacher Richtung rechtsirrtümlich angefochten worden.

Unrichtig ist schon die für die Argumentation des Berufungsgerichtes grundlegende Annahme, daß der den Beklagten erwachsene Schade, soweit die von ihnen entrichtete Verbrauchsabgabe in Frage ist, ein nur mittelbarer im Sinne von § 3 A. V. R. L. 6 sei. Das Berufungsgericht stützt diese Auffassung auf die Erwägung, insoweit sei der Schade durch das Verhalten des Klägers nicht unmittelbar und zunächst bewirkt, sondern nur durch dasselbe in Verbindung mit der von der Handlung des Klägers verschiedenen Thatsache, daß das Gesetz auch den in Wirklichkeit nicht produzierten Reinspirit mit der Verbrauchsabgabe belege, dafern er bei gehöriger Ausnutzung des Rohspiritus hätte gewonnen werden können.

Diese Annahme würde auch dann unhaltbar erscheinen, wenn wirklich, wie die Vorinstanz unterstellt, von den Beklagten zwei selbstständig nebeneinander bestehende Gegenforderungen, eine in Höhe von 1046,40 *M.*, die andere zum Betrage von 2441,60 *M.*, geltend ge-

macht worden wären, und, was die letztere anlangt, für die Beklagten die Notwendigkeit, 2441,80 *M* Verbrauchsabgabe für die Fehlmenge zu entrichten, durch das — angebliche — rechtswidrige Verhalten des Klägers begründet worden wäre. Ein durch die Handlungsweise eines Menschen veranlaßter Schade ist nach §§ 2. 3 A.L.R. I. 6 in Verbindung mit §§ 4. 5 A.L.R. I. 3 ein unmittelbarer, wenn er aus der Handlung nach dem natürlichen oder gewöhnlichen Laufe der Dinge hervorging, ein mittelbarer, wenn er sich nur aus der Verbindung der Handlung mit einem anderen, von derselben verschiedenen Ereignisse, also durch das Zusammenwirken mehrerer, nicht notwendig und nicht gewöhnlich zusammentreffender Vorgänge oder aber durch eine nicht gewöhnliche Beschaffenheit der beschädigten Person oder Sache entwickelt hat.

Vgl. Dernburg, Preussisches Privatrecht 5. Aufl. Bd. 2 S. 181 § 76. Wäre nun wirklich durch das von den Beklagten dem Kläger beigegebene schuldhaftige Verhalten desselben für die Beklagten die rechtliche Verpflichtung begründet worden, für 3488 Liter Spiritus, die thatsächlich nicht gewonnen worden sind, die durch das Gesetz vom 24. Juni 1887 geregelte Verbrauchsabgabe zu entrichten, so würde doch das Bestehen dieses Gesetzes niemals als ein besonderes Ereignis in dem vorstehend bezeichneten Sinne aufgefaßt werden können, durch das in Verbindung mit der Handlungsweise des Klägers den Beklagten ein Vermögensschade verursacht wäre. Durch das angezogene Gesetz ist für seinen Geltungsbereich ein allgemeiner Rechtszustand herbeigeführt worden, der es mit sich bringt, daß nicht bloß gewöhnlich, sondern sogar immer und mit rechtlicher Notwendigkeit jeder Spiritusproduzent, wenn er den aus dem steuerlichen Verschlusse herausgegebenen Rohspiritus bei der Rektifizierung nicht vollständig ausbeutet, die Verbrauchsabgabe auch für ein von ihm thatsächlich nicht gewonnenes Quantum von Reinspiritus entrichten muß. Es ist deshalb, wenn die mangelhafte Ausbeutung des Rohspiritus auf dem schuldhaften Verhalten einer Person beruht, der entstehende Schade eine, und zwar notwendige, Folge allein dieses Verhaltens; das Bestehen der Rechtsordnung, vermöge deren dieses Verhalten die schädigende Wirkung hervorruft, ist kein neben der Handlungsweise der betreffenden Person eintretendes Ereignis, sondern, ganz ebenso wie das Vorhandensein von Naturgesetzen, nach denen ein gewisses menschliches

Thun bestimmte Folgen hervorruft, ein Faktor, durch den die unmittelbaren Wirkungen der in Frage stehenden menschlichen Handlungen bestimmt werden. Die Argumentation der Vorinstanz ist im Grunde nicht weniger unrichtig, als es etwa die Annahme sein würde: wenn infolge der Verschulbung eines Menschen aus der Höhe ein schwerer Körper hinabfalle, und von diesem eine unten stehende Person verletzt werde, so sei der dieser erwachsene Schade nur ein mittelbarer, weil neben der Handlung des Beschädigers noch ein weiteres „Ereignis“, nämlich das Vorhandensein der Schwerkraft und der Fallgesetze, zur Herbeiführung des Schadens mitgewirkt habe.

Übrigens ist aber, wie bereits angedeutet worden ist, schon der Ausgangspunkt der Vorinstanz verfehlt, wenn sie annimmt, es liege, was die 2441,60 *M* betrifft, eine selbständige Gegenforderung vor, und diese werde darauf gestützt, daß durch das schuldhafte Verhalten des Klägers für die Beklagten die Verpflichtung erwachsen sei, 2441,60 *M* als Verbrauchsabgabe zu bezahlen. Wie das angefochtene Urteil selbst feststellt, gelangte der in der *M.*'er Brennerei erzeugte Rohspiritus mit dem Augenblicke, wo er dem Kläger zur Rektifizierung herausgegeben wurde, außerhalb des steuerlichen Verschusses und wurde damit abgabepflichtig. Wenn die Verbrauchsabgabe zunächst nur hinsichtlich derjenigen Mengen Reinspiritus eingezogen wurde, die der Behörde als in den freien Verkehr gebracht angezeigt wurden, so war dies nur eine Modalität der Erhebung der Steuer, die für den Umfang der Abgabepflicht ohne Bedeutung war; für den auf die angegebene Weise noch nicht zur Steuer herangezogenen Teil des Rohspiritus wurde — abzüglich des Schwundes — die Verbrauchsabgabe nachträglich bei der periodischen Feststellung der sog. Fehlmenge erhoben. Bei dieser Sachlage läßt sich nicht sagen, es habe, wenn durch Verschuldung des Klägers 3488 Liter Reinspiritus zu wenig gewonnen worden sein sollten, sein Verhalten eine Steuerpflicht der Beklagten begründet oder auf den Umfang der Steuer überhaupt einen Einfluß geübt. Die Beklagten hätten vielmehr, wenn die 3488 Liter gewonnen worden wären, die in Frage stehende Abgabe von 2441,60 *M* ebenfalls entrichten müssen; sie sind nur durch den Umstand, daß die 3488 Liter Reinspiritus nicht gewonnen worden oder für sie verloren gegangen sind, von ihrer Verpflichtung, die Abgabe zu bezahlen, nicht frei geworden. Ihr Schade besteht hiernach nicht darin, daß sie diese

Summe haben bezahlen müssen, sondern darin, daß ihnen der Wert, den die 3488 Liter Reinspiritus gehabt haben würden, entzogen worden ist, und die Bezahlung der 2441,60 *M* kommt lediglich als ein Faktor in Betracht, durch den der Wert der 3488 Liter mit bestimmt wird. Sie würden nämlich, da sie die Abgabe für dieses Quantum haben entrichtet müssen, dann, wenn ihnen daselbe nicht bei der Rektifizierung des Rohspiritus oder sonst verloren gegangen wäre, 3488 Liter versteuerten Reinspiritus mehr erlangt und gehabt haben, als tatsächlich der Fall gewesen ist. Nun ist der Natur der Sache nach der Wert von bereits versteuertem Spiritus um den Betrag der dafür entrichteten Verbrauchsabgabe höher, als der Wert eines gleich großen Quantums unverteuerten Spiritus von gleicher Güte. Hätten also 3488 Liter unverteuerten Reinspiritus einen Wert von 1046,40 *M* gehabt, so würden bei einer Verbrauchsabgabe von 2441,60 *M* die gleiche Anzahl Liter von versteuertem Spiritus 3488 *M* wert gewesen sein.

Es liegt auf der Hand, daß bei dieser Sachlage eine Unterscheidung in der Beurteilung der von den Beklagten geltend gemachten Gegenforderung danach, wieviel von dem berechneten Gesamtbetrage auf den Wert des unverteuerten Spiritus, wieviel auf die Verbrauchsabgabe entfällt, überhaupt keine Berechtigung hat, und schon deshalb die Annahme der Vorinstanz, daß es sich bezüglich der Verbrauchsabgabe um mittelbaren Schaden handele, unhaltbar ist. Es ist vielmehr nur eine einheitliche Gegenforderung der Beklagten in Frage; sie beanspruchen einfach den Wert des ihnen angeblich durch Verschuldung des Klägers entgangenen Quantums versteuerten Reinspiritus.

Schon die vorstehend dargelegten Erwägungen müssen zur Aufhebung des angefochtenen Urteiles führen; es mag jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß die in diesem enthaltenen Ausführungen auch nach anderen Richtungen zu beanstanden sind.

Das Oberlandesgericht nimmt an, die Beklagten hätten die schädlichen Folgen des nach ihrer Behauptung schuldhaften Verhaltens des Klägers auch bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit abwenden können, wenn sie sein Gebaren bei der Rektifizierung des Rohspiritus überwacht, und da, wo er unrichtig oder pflichtwidrig gehandelt habe, eingegriffen hätten; deshalb stehe ihrem Schadenersatzanspruche die Bestimmung in § 19 A.O.R. I. 6 entgegen. Aus demjenigen, was das Berufungsgericht nach dieser

Richtung im einzelnen ausgeführt hat, ergiebt sich, daß das grobe Versehen der Beklagten nicht darin bestanden haben soll, daß sie unterlassen hätten, im einzelnen Falle die ihnen schädlichen Folgen des Verfahrens des Klägers, soweit es noch möglich war, durch geeignete Gegenmaßregeln zu verhüten oder zu verringern; vielmehr nimmt das Berufungsgericht an, die Beklagten hätten, nachdem sie durch zahlreiche Wahrnehmungen erkannt gehabt, daß der Kläger dauernd oder doch oft bei der Rektifizierung des Spiritus inkorrekt oder geradezu pflichtwidrig gehandelt habe, ihn durch Beaufichtigung seiner ferneren Thätigkeit abhalten müssen, auch weiter noch inkorrekt oder pflichtwidrig zu verfahren, und ihr eigenes Verschulden bestehe darin, daß sie dies unterlassen hätten. Die Annahme, daß bei solchem Sachstande den Beklagten die Bestimmung des § 19 A.L.R. I. 6 entgegenstehe, ist rechtsirrtümlich. Der angezogene Paragraph bestimmt, der Beschädigte könne Ersatz für mittelbaren Schaden und für entgangenen Gewinn nicht fordern, wenn er bei der Abwendung des Schadens sich selbst ein grobes Versehen habe zu schulden kommen lassen. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung kann nicht zweifelhaft sein, daß der Gesetzgeber unter „Abwendung des Schadens“ durch den Beschädigten mindestens zunächst ein Eingreifen desselben gemeint hat, durch welches der schädliche Erfolg einer von einem Anderen bereits vorgenommenen rechtswidrigen Handlung ganz oder doch zum Teil verhütet werden kann. Das Gesetz verlangt also von dem Beschädigten, daß er dem Fortwirken der von einem Anderen vorgenommenen ihm selbst nachteiligen Handlung nicht müßig zusehe; er soll vielmehr, soweit er es vermag, verhindern, daß ihn die von dem Anderen vorgenommene Handlung schädige, bezw. ihm weiter Schaden verursache.

Vgl. Dernburg, a. a. O. Bd. 2 S. 182 § 76 unter 4.

Es kann dahingestellt bleiben, ob unter Umständen eine schuldhafte Nichtabwendung des Schadens durch den Beschädigten im Sinne von § 19, bezw. § 21 A.L.R. I. 6 auch dann angenommen werden könne, wenn der Beschädigte es, obwohl er dazu imstande war, unterlassen hat, den Beschädiger an seinem rechtswidrigen Thun zu hindern und hierdurch die Entstehung des Schadens auszuschließen, oder wenn er etwa erst durch eigenes unvorsichtiges Gebaren dem Beschädiger die Möglichkeit zu seinem Thun verschafft hat; denn jedenfalls könnte unter den Umständen des hier vorliegenden Falles eine Beschränkung

oder Ausschließung der Schadenersatzansprüche der Beklagten aus § 19 a. a. D. nicht hergeleitet werden. Es handelt sich hier um Schäden, die der Kläger innerhalb eines Vertragsverhältnisses durch böswillige oder mindestens fahrlässige Verletzung seiner Vertragspflichten verursacht haben soll. Nun erscheint es nach den allgemeinen Grundsätzen über die Haftung der Beteiligten bei Verträgen (§ 277 A. O. R. I. 5) jedenfalls ausgeschlossen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers derjenige, welcher absichtlich oder fahrlässig seine vertraglichen Pflichten verletzt, die nach der Natur des Vertragsverhältnisses begründete Haftung für sein rechtswidriges Verhalten ganz oder teilweise unter der Berufung darauf, daß ihn der andere Teil nicht verhindert habe, rechtswidrig zu handeln, sollte ablehnen dürfen. Es mag, was im besonderen Vertragsverhältnisse der hier in Rede stehenden Art betrifft, nicht in Zweifel gezogen werden, daß unter Umständen dann, wenn ein Dienstherr oder Besteller ein gewisses vertragswidriges Handeln des Bediensteten oder des Werkmeisters, das ihm Schaden bringt, wahrnimmt und längere Zeit hindurch widerspruchslos hin- nimmt, aus diesem seinem Verhalten ein Grund hergeleitet werden kann zur Ablehnung von Schadensforderungen, die nachträglich auf das vertragswidrige Verhalten des anderen Teiles gestützt werden; denn es kann nach Befinden in dem widerspruchslosen Geschehenlassen eine stillschweigende Billigung jenes Verhaltens erblickt werden, oder auch die Annahme gerechtfertigt sein, daß es gegen Treue und Glauben verstoße, wenn der Beschädigte zunächst den Anschein erwecke, als habe er gegen das Gebaren des Anderen nichts einzuwenden, und dann gleichwohl aus demselben Schadenersatzansprüche herleite. Auch sind unzweifelhaft Fälle möglich, wo nach dem Willen der Beteiligten der Dienstherr oder Besteller zur Beaufsichtigung des unter seinen Augen arbeitenden Bediensteten oder Werkmeisters nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sein soll, dergestalt daß er den Anderen von unrichtigem Verfahren abhalten soll. Erwägungen der vorstehend bezeichneten Art, wonach im vorliegenden Falle die Haftung des Klägers für etwaige von ihm begangene Versehen als ganz oder teilweise ausgeschlossen zu erachten wäre, sind jedoch von der Vorinstanz überhaupt nicht geltend gemacht worden; ebensowenig ergeben ihre Feststellungen, daß hier ein Sachverhalt, der solche Erwägungen rechtfertigen könnte, vorliege.

Mit Recht hat aber die Revision noch weiter geltend gemacht, daß die Argumentation des angefochtenen Urtheiles, soweit sie das den Beklagten beigemessene eigene Verschulden betrifft, prozessual zu beanstanden sei. Der Kläger hat sich darauf, daß die Beklagten insoweit ein Vorwurf treffe, gar nicht bezogen; es ist auch die Frage, ob dies der Fall sei, nach dem Thatbestande des vorigen Urtheiles überhaupt nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Bei diesem Sachstande durfte das Berufungsgericht die Entscheidung auf die von ihm hervorgehobenen Umstände nicht stützen; jedenfalls hätte es die Parteien auf die von ihm ins Auge gefaßten Umstände hinweisen und den Beklagten Gelegenheit geben müssen, dasjenige geltend zu machen, was sie zur Feststellung des Sachverhaltes und zur Rechtfertigung ihres Verhaltens, bezw. desjenigen des G. — für dessen Thun und Lassen die Vorinstanz die Beklagten ohne weiteres nach jeder Richtung als haftbar ansieht — vorzubringen hatten. Nach demjenigen, was in der hier fraglichen Beziehung aus dem Thatbestande und den Akten zu entnehmen ist, ist den Parteien gerade in den für die jetzt vorliegende Entscheidung maßgebend gewesenen Punkten das rechtliche Gehör nicht in zureichender Weise gewährt worden.“ . . .